

Der Oberbürgermeister
Dezernat, Dienststelle
VI/62/621/2

Freigabedatum
24.11.2010

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein, Planfeststellungsabschnitt 16 (Poll bis Rheinpark Deutz), 7. Planänderungsverfahren für den Bereich des geplanten Rheinboulevards zwischen Deutzer Brücke und Hohenzollernbrücke

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat		25.11.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat stimmt der von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln A.ö.R. beantragten 7. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein im Planfeststellungsabschnitt 16 (Poll bis Rheinpark Deutz) zu und beauftragt die Verwaltung, im Änderungsverfahren eine zustimmende Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung Köln abzugeben.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Im Zusammenhang mit dem zwischen Hohenzollernbrücke und Deutzer Brücke geplanten Rheinboulevard sowie der in diesem Bereich erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen muss der vorhandene Damm, der bisher den Hochwasserschutz sicherstellt, abgetragen werden. Sowohl für den Rheinboulevard als auch für die Hochwasserschutzmaßnahmen liegen Planfeststellungsbeschlüsse der Bezirksregierung Köln vor. Die Hochwasserschutzmaßnahmen sind Bestandteil des Planfeststellungsabschnitts (PFA) 16, der von Poll bis zum Rheinpark Deutz reicht.

Bei dem begonnenen Dammantrag mit archäologischer Begleitung wurden erhaltenswerte, in dieser Qualität und diesem Umfang nicht erwartete archäologische Funde freigelegt. Aus Gründen des Denkmalschutzes muss der Verlauf des Hochwasserschutzes in dem betreffenden Bereich verändert werden. Um den Wünschen der Stadt Köln nachzukommen, beantragen die Stadtentwässerungsbetriebe bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des 7. Planänderungsverfahrens. Die Unterlagen sehen zur Erhaltung der Bauwerksreste des „Wehrturms der Grafen von Berg“ in der Nähe des früheren „Lufthansahochhauses“ auf einer Länge von rd. 17,00 m eine trapezförmige Einbuchtung der Hochwasserschutzanlage zur Stadtseite hin vor. Die Bezirksregierung hat ihre Bereitschaft signalisiert, ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen und einen entsprechenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kurzfristig zu erlassen.

Aufgrund der bestehenden Dringlichkeit ist eine vorherige Beteiligung der betroffenen Ausschüsse nicht möglich. Es handelt sich aber auch lediglich um geringfügige Änderungen im Verlauf des Hochwasserschutzes, die das Grundkonzept nicht tangieren. Die wesentlichen Punkte des Hochwasserschutzkonzeptes im Bereich des Planfeststellungsabschnitts 16 wurden im bestehenden Planfeststellungsbeschluss und den hierzu ergangenen Änderungsbeschlüssen geregelt. Hierbei waren der Verkehrsausschuss und der Ausschuss für Umwelt und Grün eingebunden.

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Zeit drängt, weil durch das zurzeit fehlende Teilstück in der Hochwasserschutzwand für tausende Einwohner das Risiko der Überflutung bei hohen Pegelständen des Rheins besteht. Mit den Arbeiten für den „Lückenschluss“ im Bereich der notwendigen Planänderung soll voraussichtlich in der 49. Kalenderwoche (ab 06.12.) begonnen werden. Sollte bis dahin für die Änderung kein Planungsrecht vorliegen, müsste die Baustelle stillgelegt werden, was hohe Zusatzkosten verursachen würde. Die Bezirksregierung hat ihre Bereitschaft signalisiert, ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen und einen entsprechenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kurzfristig zu erlassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Stadt Köln als Eigentümerin der für den Hochwasserschutz benötigten Flächen und als Trägerin öffentlicher Belange gegenüber der Bezirksregierung eine zustimmende Stellungnahme abgibt.